

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Kindertageseinrichtungen und die Betreuung von Kindern in der Gemeinde Egenhausen (Kindergartensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsausbaugesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Egenhausen am 23. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

(1) § 1 Abs. 2 der Satzung über die Kindertageseinrichtungen und die Betreuung von Kindern in der Gemeinde Egenhausen vom 25.04.2017 erhält folgende Fassung:

In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten betreut.

(2) Es wird folgender Abs. 3 in § 1 eingefügt:

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- Kindergärten für die Betreuung von über 3-jährigen
- Kinderkrippe für die Betreuung von unter 3-jährigen
- Betreuung von Grundschulern im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und Nachmittagsbetreuung

§ 2 Anpassung der Gebührenhöhe

Die Satzung über die Kindertageseinrichtungen und die Betreuung von Kindern in der Gemeinde Egenhausen vom 25.04.2017 erhält in § 5 Abs. 2 folgende Fassung:

1. Betreuung von Kindern ab drei Jahren

a) Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:

Betreuungszeit		30,0 Stunden	34,5 Stunden
		€/Monat	€/Monat
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	ab 01.09.23	95,00	110,00
	ab 01.01.24	104,00	120,00
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	ab 01.09.23	81,00	94,00
	ab 01.01.24	89,00	102,00
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	ab 01.09.23	57,00	66,00
	ab 01.01.24	63,00	72,00
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	ab 01.09.23	24,00	28,00
	ab 01.01.24	24,00	28,00

b) Ganztagesgruppe:

Betreuungszeit		an 1 oder 2 Tagen pro Woche	an 3 Tagen pro Woche	ab 4 Tage pro Woche
		€/Monat	€/Monat	€/Monat
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	ab 01.09.23	201,00	224,00	248,00
	ab 01.01.24	213,00	239,00	266,00
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	ab 01.09.23	191,00	213,00	236,00
	ab 01.01.24	203,00	228,00	253,00
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	ab 01.09.23	171,00	190,00	211,00
	ab 01.01.24	182,00	204,00	227,00
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	ab 01.09.23	131,00	146,00	161,00
	ab 01.01.24	139,00	156,00	173,00

2. Betreuung von Kindern unter drei Jahren

a) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten:

Betreuungszeit		bis zu 3 Vormittage pro Woche	an 4 Vormittagen pro Woche	an 5 Vormittagen pro Woche
		€/Monat	€/Monat	€/Monat
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	ab 01.09.23	203,00	252,00	296,00
	ab 01.01.24	225,00	274,00	322,00

Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	ab 01.09.23	193,00	239,00	281,00
	ab 01.01.24	214,00	260,00	306,00
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	ab 01.09.23	180,00	230,00	270,00
	ab 01.01.24	197,00	239,00	281,00
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	ab 01.09.23	180,00	230,00	270,00
	ab 01.01.24	189,00	230,00	270,00

b) Ganztagesgruppe:

Die Gebühr für die Ganztagesbetreuung ergibt sich aus der Gebühr für die gebuchten Vormittage aus Ziff. 2.a) zuzüglich der nachfolgend aufgeführten Gebühr für die Nachmittage.

Betreuungszeit		Zuschlag zu Ziff. 2.a) für 2 Nachmittage pro Woche	Zuschlag zu Ziff. 2.a) für 3 Nachmittage pro Woche
		€/Monat	€/Monat
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	ab 01.09.23	99,00	130,00
	ab 01.01.24	108,00	139,00
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	ab 01.09.23	94,00	124,00
	ab 01.01.24	103,00	133,00
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	ab 01.09.23	90,00	120,00
	ab 01.01.24	94,00	124,00
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	ab 01.09.23	90,00	120,00
	ab 01.01.24	90,00	120,00

c) Spielgruppe:

Betreuungszeit		15,0 Stunden an 3 Tagen pro Woche
		€/Monat
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	ab 01.09.23	170,00
	ab 01.01.24	195,00
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	ab 01.09.23	162,00
	ab 01.01.24	186,00
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	ab 01.09.23	148,00
	ab 01.01.24	170,00
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	ab 01.09.23	145,00
	ab 01.01.24	162,00

d) Betreuung an zusätzlichen Tagen:

Wird das Kind ausnahmsweise an einem zusätzlichen Tag betreut, welcher ursprünglich nicht gebucht wurde, kommen folgende Gebührensätze zur Anwendung:

- Extratag verlängerte Öffnungszeiten: 16,00 €
- Extratag nachmittags: 11,00 €
- Extratag ganzer Tag: 27,00 €
- Extratag Spielgruppe: 15,00 €

Ein Anspruch auf die Inanspruchnahme eines Extratags besteht nicht, sondern wird nach dem Ermessen der Einrichtungsleitung gewährt.

e) Verpflegung:

Für die Einnahme eines Mittagessens wird zusätzlich ein Pauschalentgelt von 4,00 € pro Essen und Kind erhoben.

3. Betreuung von Grundschulern im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“

Betreuung an 5 Tagen mit wöchentlich bis zu 16,75 Stunden: 55,00 €/Monat

Bei einer tageweisen Inanspruchnahme der Betreuung fällt der gesamte Gebührensatz an.

Für die Einnahme eines Mittagessens wird zusätzlich ein Pauschalentgelt von 4,00 € pro Essen und Kind erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Egenhausen, 31. Mai 2023

gez. Sven Holder, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.